

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17. Januar 2017
Ergänzung der Verfahrensvereinfachungen bei der Errichtung von temporären
Kindertagesstätten im Rahmen des Sofortprogramms Kita-Mobilbau

A. Problem

Der Senat hat bereits am 13. September 2016 Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung bei der Errichtung von Kindertagesstätten beschlossen. Diese Maßnahmen betrafen unter anderem die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau). Am 04. November 2016 stimmte der Haushalts- und Finanzausschuss der befristeten Aussetzung dieser Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2019 zu.

Nicht umfasst von diesen Ausnahmeregelungen ist der Punkt 3.3.3.1 der RLBau, in dem geregelt ist, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden kann, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Erklärung des zuständigen Bedarfsträgers)
- alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung / Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt worden sind,
- zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.
- mindestens ca. 60 % des Wertes der insgesamt zu vergebenden Bauleistungen ausgeschrieben und submittiert ist und dafür die Ausführungsplanung vorliegt
- ein mit dem Nutzer abgestimmter Terminplan für die Baudurchführung vorliegt.

B. Lösung

Die von Senat, der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie und HaFa beschlossenen Ausnahmeregelungen sollten zur Sicherstellung der fristgerechten Bereitstellung von temporär zu errichtenden baulichen Anlagen, die als Kindertagesstätten dienen um den Punkt 3.3.3.1 der RLBau erweitert werden.

Der Punkt 3.3.3.1 der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) wird befristet bis zum 31. Dezember 2017 ausgesetzt. Unabhängig von dieser Aussetzung sind die in Punkt 3.3.3.1 der RLBau genannten öffentlich-rechtlichen Anforderungen wie z. B. das Vorliegen einer bauaufsichtlichen Genehmigung vor Beginn der Bauausführung aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen zu erfüllen. Eine Ausschreibung durch die Immobilien Bremen AöR kann durch diese befristete Verfahrensvereinfachung dann erfolgen, wenn von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Bestellung (Raumprogramm) vorliegt, die Durchführung eines Startergesprächs sowie die Erstellung einer Grundriss- und Standortplanung erfolgt ist. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die weitere Erstellung der ES-Bau kann dann parallel zum Ausschreibungsverfahren durchgeführt und beendet werden.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die vorgeschlagene Maßnahme verkürzt verwaltungsinterne Verfahren, erhöht aber das Risiko von Kostensteigerungen bei der Beschaffung.

Eine Gleichstellungsrelevanz ist nach Einschätzung nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sowie der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschluss des Senats ist die Veröffentlichung des Vorhabens nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den Punkt 3.3.3.1 der Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) befristet bis zum 31. Dezember 2017 auszusetzen. Er bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um eine zeitnahe Befassung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie und die Senatorin für Finanzen um eine zeitnahe Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

2. Eine Ausschreibung durch die Immobilien Bremen AöR kann dann erfolgen wenn,
 - a. von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Bestellung vorliegt
 - b. die Durchführung eines Startergesprächs geschehen ist
 - c. ein zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Immobilien Bremen AöR abgestimmtes Raumprogramm vorliegt
 - d. die Erstellung einer Grundriss- und Standortplanung erfolgt ist.
 - e. Die weitere Erstellung der ES-Bau kann dann parallel zum Ausschreibungsverfahren durchgeführt und beendet werden